

Satzung des Förderverein Musikverein Önsbach

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Musikverein Önsbach e.V.". Er wurde im Jahre 1997 gegründet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Achern einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Achern-Önsbach und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Musikvereins Önsbach e.V..

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Werbung von fördernden Mitgliedern, Spenden sowie der Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Es besteht keine Altersbeschränkung.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Das Mitglied hat durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

§ 5

Kündigung, Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind vor dem Ausschluß oder Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied den Verein schädigt oder absichtlich seinen Interessen zuwiderhandelt
- b) bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Anordnungen sowie Nichterfüllung satzungsmäßiger Verordnungen.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluß innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Berufung in der Generalversammlung einzulegen. Die Generalversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhören des Ausgeschlossenen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Generalversammlung

§ 7

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Kassier, gleichzeitig 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer, gleichzeitig 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
- d) eventuellen Beisitzern (höchstens 2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und der laufenden Verwaltung soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist. Die Vorstandschaft sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch zu ersetzen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar in die Vorstandschaft sind geschäftsfähige Personen.

Die Vorstandschaft ist vom Vorsitzenden oder einem seinem Stellvertreter schriftlich einzuberufen, der auch die Sitzung leitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Generalversammlung

Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung muß enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Evtl. Neu- und Ergänzungswahl der Vorstandschaft
8. Evtl. Satzungsänderungen
9. Wünsche und Anträge

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 6 Tage vor der Generalversammlung durch Veröffentlichung im örtlichen Bekanntmachungsblatt zu erfolgen. In der Berufung der Generalversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung.

Für Wahlverfahren kann die Generalversammlung eine Wahlordnung erlassen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, entweder auf einstimmigen Beschluß der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen.

§ 9

Beschlußfassung

Die Beschlußfassung in der Vorstandschaft und der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, es sei, daß die Beschlußfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung zählt die abgegebene Stimme des Vorsitzenden bei der Auszählung zweifach.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder und mindestens einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann der Vorstand in der Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Vorstandschaft die Einberufung einer neuen Generalversammlung innerhalb 2 Wochen beschließen. Die neue Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme von natürlichen Personen ist nicht übertragbar. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Die Stimmeabgabe von juristischen Personen erfolgt durch ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigten.

§ 10

Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

Über die Auflösung entscheidet die Generalversammlung nach ausführlicher Beratung.

Bei der Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu übergeben. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, ist sodann das Vereinsvermögen zu verwahren und wieder zu steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Achern - Önsbach, im April 1997

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern:

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| 1. <u>Matthias Weber</u> | 2. <u>Daniel Seiler</u> |
| 3. <u>Maria Zuber</u> | 4. <u>J. Peter</u> |
| 5. <u>Jürgen Klemm</u> | 6. <u>Hartmut Reiderer</u> |
| 7. <u>Manfred Seiler</u> | |